

**Fördervoraussetzungen der Landeshauptstadt  
München für die Förderung von  
einrichtungsfähnlichen Großtagespflegen nach  
Art. 20a BayKiBiG**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05480**

2 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 02.05.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Fördervoraussetzungen der Landeshauptstadt München vom 01.01.2021 und ab 01.01.2024 für die Förderung von einrichtungsfähnlichen Großtagespflegen nach Art. 20a BayKiBiG</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Grundsatz zur Förderung/Gesetzliche Regelung</li><li>● Landesrechtliche Vorgaben und Fördervoraussetzungen der Landeshauptstadt München</li><li>● Umsetzung</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Die Fördervoraussetzungen aus 2021 i. S. d. Art. 20a BayKiBiG wurden zum 01.01.2021 genehmigt.</li><li>● Zustimmung zu den aktualisierten Fördervoraussetzungen der Landeshauptstadt München ab 01.01.2024 für die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Kindertagesbetreuung</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Fördervoraussetzungen der Landeshauptstadt  
München für die Förderung von  
einrichtungsfähnlichen Großtagespflegen nach  
Art. 20a BayKiBiG**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05480**

2 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 02.05.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren, bei der sich nach Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) bis zu drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen können. In der Großtagespflege dürfen bis zu zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Grundsätzlich erfolgt die finanzielle Förderung für Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegen wie bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt nach § 23 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Art. 20 BayKiBiG.

Mit der Novellierung des BayKiBiG zum 01.01.2013 wurde mit Art. 18 Abs. 2 i. V. m. Art. 20a BayKiBiG eine zusätzliche freiwillige Fördermöglichkeit von Großtagespflegen geschaffen. Bei dieser Förderung handelt es sich um einen Förderanspruch der Kommune gegenüber dem Freistaat (Art. 20a S.1 Nr.1 BayKiBiG). Für diesen Anspruch wird vorausgesetzt, dass die Gemeinde eine Leistung in Höhe der staatlichen Förderung um einen gleich hohen Eigenanteil erhöht und die Großtagespflegen erbringt. Die Kommune zahlt somit die Gesamtförderung an die nach Art. 20a BayKiBiG geförderten Großtagespflegen und erhält eine Refinanzierung in Höhe von 50 % der Gesamtförderung durch den Freistaat Bayern.

Ein Rechtsanspruch seitens der antragsstellenden Großtagespflegen (selbstständige Kindertagespflegepersonen oder Träger einer Großtagespflege) besteht nicht.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11256) „Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für ein- bis dreijährige Kinder, weiterer Ausbau der Kindertagesbetreuung“ wurde der Umsetzung der Förderung nach Art. 20a BayKiBiG für einrichtungsfähnliche Großtagespflegen vom Stadtrat zugestimmt.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03151) „Fortsetzung des Ausbaus der Großtagespflege – Verlängerung der befristeten Stellen“ wurden nähere Bestimmungen für den Ausbau der Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG vom Stadtrat festgelegt bzw. dem Stadtrat weitere gesetzliche Förderregelungen bekannt gemacht. Zielsetzung war die Steigerung der Qualität in der Kindertagespflege. Im Beschluss wurde dargestellt, dass diese in den Großtagespflegen, die von einem Träger betrieben werden, durch die regelhafte Anstellung einer dritten Kindertagespflegeperson erreicht werden kann. Hierdurch sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass bei kurzzeitigen Personalausfällen und während der Mittagspause, der Betrieb einer Großtagespflege mit max. zehn Kindern aufrecht erhalten werden kann, ohne dem Arbeitsschutzgesetz zuwider zu handeln. Darüber ist gemäß Art. 20a BayKiBiG geregelt, dass eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an vier Tagen mindestens 20 Wochenstunden anwesend ist. Ein weiterer Faktor ist die gesetzliche Vorgabe, dass bei einer Förderung nach Art. 20a BayKiBiG keine Elternbeiträge seitens der Großtagespflege eingenommen werden dürfen. Die Umsetzung der zusätzlichen Förderung nach Art. 20a BayKiBiG erfolgte ab dem 01.10.2016.

Da die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ein Förderanspruch der Gemeinde gegenüber dem Freistaat ist und hierauf seitens der Großtagespflegen kein Rechtsanspruch besteht, wurden mit Wirkung zum 01.01.2021 neben den bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Qualitätssteigerung eigene Fördervoraussetzungen durch das Sozialreferat/Stadtjugendamt München geschaffen. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat in einer schriftlichen Stellungnahme per E-Mail vom 20.05.2019 bestätigt, dass das Stadtjugendamt in Vertretung für die Landeshauptstadt München als zuständige Gemeinde Bedingungen für die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG eigenverantwortlich festlegen kann, da es auf die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG für Großtagespflegen keinen Rechtsanspruch gibt. Die Förderung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt durch das Stadtjugendamt in Vertretung für die Landeshauptstadt München als zuständige Gemeinde.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2024 sind Anpassungen der bestehenden Fördervoraussetzungen durch das Sozialreferat/Stadtjugendamt München geplant, diese sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anpassungen resultieren aus der Evaluierung der zweijährigen praktischen Erfahrungen zu den Fördervoraussetzungen aus 2021 (Anlage 1) und sind zur Qualitätssteigerung erforderlich.

Das steigende Tagesgeschäft Großtagespflege erfordert auch zukünftig angepasste und stetig erweiterte Fördervoraussetzungen der Landeshauptstadt München zur Qualitätssteigerung von Betreuungsplätzen für Kinder.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt geht davon aus, dass es sich bei der Erstellung der Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege nach Art. 20a BayKiBiG mit Wirkung zum 01.01.2021 um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelte. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass hierzu eine andere Meinung z. B. im Rahmen von Verwaltungsgerichtsstreitigkeiten vertreten wird. Weiter stellen die nun aktualisierten Fördervoraussetzungen mit Geltung ab dem 01.01.2024 eine im Vergleich zu den Voraussetzungen aus dem Jahr 2021 weitergehende Anpassungen – über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus – dar, so dass es nun zur Rechtssicherheit erforderlich ist, dass der Kinder- und Jugendhilfeausschuss gemäß seines Aufgabenbereichs (§ 71 Abs. 3 SGB VIII) sich mit den Fördervoraussetzungen befasst und mit Geltung ab dem 01.01.2024 beschließt.

Die Fördervoraussetzungen mit Geltung ab dem Jahr 2021 bleiben unverändert und werden durch die Aktualisierungen für das Jahr 2024 ergänzt, so dass dieser Beschluss die früheren Voraussetzungen mitumfasst und diese somit im Ergebnis ebenfalls der Vollständigkeit, Transparenz und Rechtssicherheit halber von diesem Beschluss erfasst sind.

## **1 Grundsätze zur Förderung/Gesetzliche Regelungen**

Seit dem 01.01.2013 sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Förderung von Großtagespflegestellen in Bayern möglich:

### **Förderung nach Art. 20 BayKiBiG**

Kindertagespflegepersonen erhalten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) nach § 23 SGB VIII ein Tagespflegeentgelt zuzüglich Qualifizierungszuschlag. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält seitens des Freistaates einen kindbezogenen Zuschuss zu den Kosten der Kindertagespflege. Für diese Großtagespflegen gelten die Voraussetzungen des Art. 9 und Art. 20 BayKiBiG.

### **Einrichtungähnliche Förderung Art. 20a BayKiBiG**

Kindertagespflegepersonen erhalten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) ein Tagespflegeentgelt nach dem § 23 SGB VIII (ohne Qualifizierungszuschlag). Darüber hinausgehend wird der Träger der Großtagespflege (GTP) oder Großtagespflegen mit selbstständigen Kindertagespflegen einrichtungähnlich gefördert. Das bedeutet, die Gemeinde bezuschusst Großtagespflegen und refinanziert sich mit hälftigem Beitrag beim Freistaat unter den Voraussetzungen des Art. 20a BayKiBiG.

Die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ist ein Förderanspruch der Gemeinde/Kommune gegenüber dem Freistaat Bayern. Es ist daher die Entscheidung der Kommune, ob Großtagespflege insgesamt nach Art. 20a BayKiBiG gefördert wird

oder nicht. Ein Rechtsanspruch der Großtagespflege auf eine Förderung nach Art. 20a BayKiBiG gegenüber der Kommune besteht nicht.

Der Adressat der staatlichen kindbezogenen Förderung gem. Art. 18, 20a, 21 BayKiBiG ist die Kommune.

Grundsätzlich entfällt bei einer Förderung nach Art. 20a BayKiBiG der Qualifizierungszuschlag. Die Gesamtförderung nach § 23 SGB VIII inklusive Förderung nach Art. 20a BayKiBiG fällt jedoch für einrichtungsähnliche Großtagespflegen höher aus, so dass der Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen zu einer einrichtungsähnlichen Großtagespflege gemäß Art. 20a BayKiBiG aus Sicht der Kindertagespflegepersonen finanziell gesehen vorteilhafter ist.

### **1.1 Landesrechtliche Vorgaben für die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG**

Der grundsätzliche Förderanspruch der Kommune gegenüber dem Freistaat Bayern für die Großtagespflege setzt gemäß Art. 20a BayKiBiG voraus, dass:

- die Gemeinde eine Leistung in Höhe der staatlichen Förderung, erhöht um einen gleich hohen Eigenanteil, an den Träger der Großtagespflege erbringt,
- in der Großtagespflege mindestens eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist,
- die weiteren in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen, die nicht als pädagogische Fachkräfte anzusehen sind, erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von 160 Stunden teilgenommen haben,
- in dem Fall, dass die Kindertagespflegepersonen zusätzlich einen Anspruch auf Tagespflegeentgelt gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen, diese für die Inanspruchnahme der Großtagespflege keine Elternbeiträge erheben.

Der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die Förderleistung nach § 23 SGB VIII bleibt von der Förderung nach Art. 20a BayKiBiG unberührt.

### **1.2 Fördervoraussetzungen der Landeshauptstadt München für die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG**

Die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ist sowohl ein positiver Ansatz für mehr Qualität und Schaffung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege als auch ein finanzieller Anreiz für Großtagespflegen. Die Voraussetzungen des Förderanspruchs der Kommune sind grundsätzlich bereits durch das Landesrecht in Art. 20a BayKiBiG vorgegeben. Darüber hinaus hat das Stadtjugendamt München für die finanzielle Förderung von Großtagespflegen eigene Fördervoraussetzungen zur Qualitätssteigerung festgelegt. Die Fördervoraussetzungen werden seit dem

01.01.2021 für neue Großtagespflegestellen und ab dem 01.06.2021 für alle bestehenden nach Art. 20a BayKiBiG geförderten Großtagespflegen angewandt.

Mit den Förderrichtlinien nach Art. 20a BayKiBiG setzt die Landeshauptstadt München von einrichtungsähnlichen Großtagespflegen sowohl in den Fördervoraussetzungen 2021 als auch in den geplanten Fördervoraussetzungen 2024 unter anderem voraus (s. Anlage 1 für die Geltung ab 2021 und Anlage 2 für die Geltung ab 2024):

- Eltern werden zu keinerlei Zuzahlungen von Großtagespflegen verpflichtet, weder in finanzieller, noch in sonstiger Form (z. B. Kautions-, Spielgeld-, Essensgeld-, Hygieneartikel-, Platzfreihaltegebühren-, Erstattung Fördergelder-, Schenkungen-, Sachleistungen-, Nahrungsmittel-, Arbeitsleistungen-, kostenpflichtige Apps-, Spielgeräte-, Betriebskostenzuschüsse-, etc.).
- Der individuelle Betreuungsbedarf wird vor der Betreuung festgestellt und stundengenau festgelegt. Die Eltern werden vom Stadtjugendamt mittels Bescheid informiert, in welchem Buchungszeitkorridor sie sich befinden. In Absprache mit der vertraglich und pädagogisch zugeordneten Kindertagespflegeperson ihres Kindes können die Eltern bei Bedarf den Buchungskorridor voll ausschöpfen, auch wenn die individuelle Betreuungszeit nicht den kompletten Buchungskorridor darstellt. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Großtagespflegestelle/Kindertagespflegepersonen den Stundenumfang der kinderbezogenen Buchungskorridore den Eltern vollumfänglich zur Verfügung stellen.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Anstellungsträger einer Großtagespflege und dem Stadtjugendamt München/Sachgebiet Kindertagesbetreuung. Die Aufgaben und Pflichten aus der Kooperationsvereinbarung sind von Anstellungsträger einer Großtagespflege umzusetzen.
- Weitere Voraussetzungen, siehe Anlagen 1 und 2.

#### **Fördervoraussetzungen der Landeshauptstadt München für die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ab 2024 (siehe Anlage 2 für Geltung ab 2024)**

Mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung wird bereits jetzt von Anstellungsträger einer Großtagespflege erwartet, dass die gesetzlichen Vorgaben wie geregelte Arbeitszeiten, Urlaub, Lohnfortzahlung bei Krankheit, Kündigungsschutz, Mutterschutz etc. einzuhalten sind. Der Betrieb der Großtagespflege ist so auszugestalten, dass die Mindestanforderungen an die Pausengewährung der jeweiligen Kindertagespflegepersonen berücksichtigt werden.

In der Praxis fordern einige Anstellungsträger von ihren angestellten Kindertagespflegepersonen, dass diese ihre Ruhepausen in der Großtagespflege

verbringen müssen. Damit wird die Anstellung einer dritten Kindertagespflegeperson bei einer täglichen Betreuung von mehr als sechs Stunden umgangen. Verlässt eine der zwei Kindertagespflegepersonen die Großtagespflege in ihrer Mittagspause, so betreut die andere Kindertagespflegeperson mehr als die zulässige Kinderanzahl. Dies ist ein Verstoß gegen die Pflegeerlaubnis und Aufsichtspflicht.

- Voraussetzung ist daher künftig, dass in Großtagespflegen mit Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis an jedem Tag, an dem mehr als sechs Stunden betreut wird, drei Kindertagespflegepersonen anwesend sein müssen, um den gesetzlichen arbeitsrechtlichen Vorgaben zur Pausenregelung zu genügen sowie die Gewährleistung der Aufsichtspflicht über die zu betreuenden Kinder sicherzustellen. Eine Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen, die mehr als 30 Wochenstunden/ sechs Stunden täglich Betreuung anbieten, müssen sich mindestens aus einer pädagogischen Fachkraft und zwei Kindertagespflegepersonen zusammensetzen.

Die Anpassung der Fördervoraussetzungen für die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG diene der Qualitätssteigerung der Betreuungsarbeit und der Gewährleistung für die Eltern auf einen kostengünstigen Betreuungsplatz.

Um einen möglichst breiten fachlichen Konsens in Bezug auf die Fördervoraussetzungen in der Kindertagespflege zu erreichen, ist es erforderlich, dass der Kinder- und Jugendhilfeausschuss gemäß seines Aufgabenbereichs (§ 71 Abs. 3 SGB VIII) die Fördervoraussetzungen (Anlage 1) sowie die aktualisierten künftig geltenden Förderbedingungen (Anlage 2) beschließt.

### **Umsetzung der Fördervoraussetzungen der Landeshauptstadt München für eine Förderung nach Art. 20a BayKiBiG**

Eine Förderung nach Art. 20a BayKiBiG kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag geht zunächst bei der sozialpädagogischen Fachkraft im Sozialreferat/Stadtjugendamt München ein.

Die sozialpädagogische Fachkraft prüft nach Antragseingang oder nach Bekanntwerden von Verstößen gegen die Fördervoraussetzungen, ob die vom Stadtjugendamt München vorgegebenen Fördervoraussetzungen gegeben sind. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen sind Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt. In diesen Fällen erfolgt gemäß § 24 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X) eine Anhörung durch eine weitere Fachstelle im Stadtjugendamt München, die für die Auszahlung der BayKiBiG-Leistungen zuständig ist. Kann die\*der Antragssteller\*in auch nach der Anhörung die Fördervoraussetzungen nicht umsetzen, erfolgt eine Ablehnung des Antrages.

Eine kontinuierliche Arbeit an den Fördervoraussetzungen ist unerlässlich, um eine hohe Qualität und Stabilität in der Großtagespflege weiterhin zu gewährleisten .

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Fördervoraussetzungen der Landeshauptstadt München aus 2021 für die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG werden zum 01.01.2021 genehmigt.
2. Die aktualisierten Fördervoraussetzungen der Landeshauptstadt München ab 01.01.2024 für die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG werden beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin



**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über D-II-V/SP (2x)  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**  
**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**  
**An den Migrationsbeirat**  
z. K.

Am